

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Abkürzungen:

Bundesausschuss	= BWA	Landeswahlleiter	= LWL	Bundwahlgesetz	= BWG
Bundwahlleiter	= BWL	Kreiswahlausschuss	= KrWA	Bundwahlordnung	= BWO
Gemeindebehörde (Amtdirektor/haupt- amtlicher Bürgermeister)	= Gem.	Kreiswahlleiter	= KrWL	Wahlprüfungsgesetz	= WprG
Landeswahlausschuss	= LWA	Landrat	= LRat	Verordnung über die Bestimmung von Zu- ständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) = V v. 25.3.1994	

Auf die Fristen im BWG und in der BWO ist § 193 BGB nicht anwendbar (s. § 54 BWG);
Ende der Fristen daher auch an Samstagen und Sonntagen!

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
vor dem Wahltag <u>27.09.1991</u> (18 Jahre)	letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 BWG	Gem.
unverzüglich	1. Beschaffung der Formblätter für die Anträge für außerhalb des Wahlgebietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den Merkblättern hierzu sowie der Vordrucke für die Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 25 BWO)	§ 88 Abs. 3 BWO	BWL
	2. öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung einer Partei erklärt werden kann, außerdem Aufforderung zu Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer für den Bundesausschuss	§ 32 Abs. 2 BWO § 4 Abs. 1 BWO	BWL
rechtzeitig	Beschaffung der in § 88 Abs. 2 BWO aufgeführten Vordrucke und Formblätter durch den Landeswahlleiter, soweit nicht im einzelnen Land eine Sonderregelung getroffen wurde	§ 88 Abs. 2 BWO	LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
nach der Bestimmung des Wahltages	Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Landeslisten sowie gleichzeitiger Hinweis darauf, dass die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch die Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter bis zum 90. Tag vor dem Wahltag, also bis zum 29.06.2009, zu erfolgen hat	§ 32 Abs. 1 BWO	LWL
rechtzeitig	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 450 1142 551">1. ggf. Anordnung über die Bildung der Wahlorgane zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Landkreis innerhalb des Wahlkreises <li data-bbox="395 607 1142 730">2. Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Hinweis auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG <li data-bbox="395 763 1142 819">3. Beschaffung der in § 88 Abs. 1 BWO aufgeführten Stimmzettel, Vordrucke, Formblätter und Briefwahlunterlagen <li data-bbox="395 853 1142 909">4. ggf. Entscheidung über die Anzahl der im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG zu bildenden Briefwahlvorstände <li data-bbox="395 943 1142 999">5. Beschaffung der erforderlichen Vordrucke, soweit nicht die Lieferung durch eine andere Stelle übernommen wird <li data-bbox="395 1032 1142 1088">6. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke <li data-bbox="395 1122 1142 1178">7. Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke <li data-bbox="395 1211 1142 1267">8. Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk <li data-bbox="395 1301 1142 1424">9. Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter <li data-bbox="395 1458 1142 1693">10. Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände <li data-bbox="395 1727 1142 1895">11. Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl 	<p data-bbox="1166 450 1350 573">§ 8 Abs. 1 und 3 BWG § 2 Abs. 1 V v. 25.3.1994</p> <p data-bbox="1166 607 1350 640">§ 32 Abs. 1 BWO</p> <p data-bbox="1166 763 1350 797">§ 88 Abs. 1 BWO</p> <p data-bbox="1166 853 1350 887">§ 7 Nr. 2 BWO</p> <p data-bbox="1166 943 1350 976">§ 88 Abs. 4 BWO</p> <p data-bbox="1166 1032 1350 1111">§ 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO</p> <p data-bbox="1166 1122 1350 1155">§ 12 Abs. 3 BWO</p> <p data-bbox="1166 1211 1350 1312">§ 17 Abs. 1 BWG §§ 14 bis 17 BWO</p> <p data-bbox="1166 1346 1350 1514">§ 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1, § 7 BWO § 2 Abs. 1 V v. 25.3.1994</p> <p data-bbox="1166 1525 1350 1693">§ 9 Abs. 2 BWG § 6 Abs. 2, § 7 BWO i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 V. v. 25.3.1994</p> <p data-bbox="1166 1727 1350 1805">§§ 46, 61 bis 64, 74 Abs. 3 BWO</p>	<p data-bbox="1409 450 1477 483">KrWL</p> <p data-bbox="1409 607 1477 640">KrWL</p> <p data-bbox="1409 763 1477 797">KrWL</p> <p data-bbox="1409 853 1477 887">KrWL</p> <p data-bbox="1409 943 1477 976">Gem.</p> <p data-bbox="1409 1032 1477 1111">Gem. KrWL</p> <p data-bbox="1409 1122 1477 1155">Gem.</p> <p data-bbox="1409 1211 1477 1245">Gem.</p> <p data-bbox="1409 1346 1477 1424">Gem. KrWL</p> <p data-bbox="1409 1525 1477 1648">Gem. KrWL LRat</p> <p data-bbox="1409 1727 1477 1805">Gem. KrWL</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	12. Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand	§§ 8, 61 bis 64 BWO	Gem.
<u>27.06.2009</u> (3 Monate)	letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 1 und 5 BWG	Gem.
<u>29.06.2009</u> (90. Tag)	letzter Tag für die Anzeige der Wahlbeteiligung von Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag nicht entsprechend vertreten sind	§ 18 Abs. 2 BWG	BWL
<u>17.07.2009</u> (72. Tag)	1. letzter Tag für die verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss <ul style="list-style-type: none"> - welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, - welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 	§ 18 Abs. 4 BWG	BWA
	2. Verkündung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter	§ 33 Abs. 3 BWO	BWL
unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Wahlvorschlags	1. a) Übersendung von je einem Abdruck der eingereichten Landeslisten an den Bundeswahlleiter	§ 40 Abs. 1 BWO i.V.m. § 19 BWG	LWL
	b) unverzügliche Prüfung der eingegangenen Landeslisten	§ 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 25 Abs. 1 BWG § 40 Abs. 1 BWO	LWL
	c) sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vertrauensperson	§ 27 Abs. 5. i.V.m. § 25 Abs. 1 BWG	LWL
	2. a) Übersendung von je einem Abdruck der eingereichten Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Bundeswahlleiter und den Landeswahlleiter	§ 35 Abs. 1 BWO	KrWL
	b) unverzügliche Prüfung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge	§ 25 Abs. 1 BWG § 35 Abs. 1 BWO	KrWL
	c) sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vertrauensperson	§ 25 Abs. 1 BWG	KrWL
<u>23.07.2009</u> (66. Tag) 18 Uhr	letzter Termin <ul style="list-style-type: none"> - für die schriftliche Einreichung von Landeslisten beim Landeswahlleiter sowie von Kreiswahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter - zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen 	§ 19 BWG § 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 1 und 2 BWG	LWL KrWL LWL KrWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>31.07.2009</u> (58. Tag)	1. a) bis zur Zulassung der Landeslisten an diesem Tag letzter Termin - für die Zurücknahme und Änderung von Landeslisten - für die Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Landeslisten	§ 27 Abs. 5 i.V.m. §§ 23, 24, 25 Abs. 2 und 3 BWG	LWA
	b) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landeslisten	§ 28 Abs. 1 BWG	LWA
	c) Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter	§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 5 BWO	LWL
	d) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses und ihrer Anlagen an den Bundeswahlleiter	§ 41 Abs. 2 BWO	LWL
	2. a) bis zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge an diesem Tag letzter Termin - für die Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, - für die Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Kreiswahlvorschlägen	§§ 23, 24 BWG, § 25 Abs. 2 und 3 BWG	KrWL
	b) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung	§ 26 Abs. 1 BWG	KrWA
	c) Bekanntgabe der Entscheidung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter	§ 36 Abs. 5 BWO	KrWL
	d) Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 36 Abs. 7 BWO	KrWL
	3. frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen; Ausgabe der Briefwahlunterlagen erst, wenn die Stimmzettel vorliegen	§ 28 Abs. 1 BWO	
	<u>03.08.2009</u> (55. Tag)	1. letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss - durch den Bundeswahlleiter, den Kreiswahlleiter oder die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlages gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages - durch den Bundeswahlleiter oder den Kreiswahlleiter gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 1 BWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>06.08.2009</u> (52. Tag)	1. letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 2 BWO	BWA BWL
	2. anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter	§ 42 Abs. 3 BWO	BWL
	3. letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 3 BWO	LWA LWL
	4. anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter; Mitteilung der Entscheidung an den Bundeswahlleiter	§ 37 Abs. 3 BWO	LWL
<u>10.08.2009</u> (48. Tag)	1. letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 28 Abs. 3 BWG § 43 Abs. 1 BWO	LWL
	2. Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter	§ 43 Abs. 2 BWO	LWL
	3. letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 26 Abs. 3 BWG § 38 BWO	KrWL
unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung durch den LWL	Herstellung der Stimmzettel und Aushändigung an die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden durch den Kreiswahlleiter	§ 88 Abs. 1 BWO	KrWL
<u>23.08.2009</u> (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis	§ 16 Abs. 1 BWO	Gem.
<u>24.08.2009</u> (34. Tag) 18 Uhr	letzter Tag für schriftliche Erklärungen der Vertrauensperson und stellv. Vertrauensperson der Landesliste über den Ausschluss von Listenverbindungen beim Bundeswahlleiter	§ 7 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BWG § 44 Abs. 1 und 2 BWO	BWL
<u>28.08.2009</u> (30. Tag)	letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Ausschlussklärung von Listenverbindungen	§ 29 Abs. 2 BWG	BWA
<u>01.09.2009</u> (26. Tag)	letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Ausschlussklärung abgegeben wurde	§ 29 Abs. 3 BWG	BWL
<u>03.09.2009</u> (24. Tag)	letzter Tag für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Muster Anlage 5 BWO)	§ 20 Abs. 1 BWO	Gem.
<u>06.09.2009</u> (21. Tag)	1. letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 19 Abs. 1 BWO	Gem.
	2. letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte	§ 18 Abs. 1 BWO	Gem.
<u>07.09.2009</u> (20. Tag)	Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis und der Einspruchsfrist	§ 17 Abs. 1 BWG § 22 Abs. 1 BWO	Gem.
<u>11.09.2009</u> (16. Tag)	Ende der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis und der Einspruchsfrist	§ 17 Abs. 1 BWG § 22 Abs. 1 BWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>14.09.2009</u> (13. Tag)	letzter Tag für die Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile im Gemeindebezirk zur Belehrung der Insassen und Bediensteten oder Soldaten über die Beschaffung von Wahlscheinen	§ 29 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 4 und 5 BWO	Gem.
<u>17.09.2009</u> (10. Tag)	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins	§ 22 Abs. 4, § 31 BWO	Gem.
<u>19.09.2009</u> (8. Tag)	1. letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins bei der Gemeindebehörde	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO i.V.m. § 22 Abs. 4 BWO	KrWL
	2. letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Bediensteten von Leitungen der Einrichtungen mit Sonderwahlbezirk mit Stimmabgabe vor dem beweglichen Wahlvorstand	§ 29 Abs. 1 BWO	Gem.
<u>21.09.2009</u> (6. Tag)	spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	§ 48 Abs. 1 BWO	Gem.
<u>ab 21.09.2009</u> (6. Tag)	Briefwahl		
	- Prüfung nach der Zahl der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht	§ 7 Nr. 2 BWO	KrWL
	- Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 7 Nr. 3 BWO	KrWL Gem.
	- Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 BWO	KrWL
	- Unterrichtung und Hinweis auf die Pflichten der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 6 Abs. 3 und 4 BWO	KrWL Gem.
<u>23.09.2009</u> (4. Tag)	letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO	KrWL
<u>24.09.2009</u> (3. Tag)	1. frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Muster Anlage 8 BWO)	§ 24 Abs. 1 BWO	Gem.
	2. sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter oder an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, sofern die ggf. versendende Behörde nicht selbst dafür zuständig ist	§ 28 Abs. 9 BWO	Gem.
<u>25.09.2009</u> (2. Tag) 18 Uhr	letzter Tag für die Beantragung von Wahlscheinen von Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 27 Abs. 4 BWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>26.09.2009</u> (Tag vor der Wahl)	1. letzter Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 24 Abs. 1 BWO	Gem.
	2. sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter oder an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, sofern die ggf. versendende Behörde nicht selbst dafür zuständig ist	§ 28 Abs. 9 BWO	Gem.
Wahltag bis 15 Uhr	1. letzter Termin - für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlscheininhaber - für Wahlscheinanträge von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und plötzlich Erkrankten	§ 28 Abs. 3 BWO § 27 Abs. 4 BWO	Gem. Gem.
	2. sofern eine andere Gemeinde die Briefwahl durchführt, Zuleitung der Nachträge zum Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie aller bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe im Verlauf des Vormittags/bis 12 Uhr	§ 28 Abs. 9, § 74 Abs. 4 BWO	Gem.
Wahltag nach 18 Uhr	1. - Meldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde oder, sofern in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet ist, direkt an den Kreiswahlleiter - Zusammenfassung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde durch die Gemeindebehörde und Meldung an den Kreiswahlleiter, sofern in der Gemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet sind	§ 71 Abs. 1 BWO	WV Gem.
	2. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis nach den Schnellmeldungen durch den Kreiswahlleiter und Mitteilung an den Landeswahlleiter auf schnellstem Wege	§ 71 Abs. 3 BWO	KrWL
	3. Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter und Meldung an den Bundeswahlleiter	§ 71 Abs. 4 BWO	LWL
	4. Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter und die Wahlleiter in den Ländern, Wahlkreisen, Kommunen	§ 71 Abs. 5 und 6 BWO	BWL LWL KrWL
nach dem Wahltag schnellstmöglich	Übersendung der Wahl Niederschriften mit den Anlagen und der Zusammenstellung nach Anlage 30 BWO durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 72 Abs. 3, § 75 Abs. 6 BWO	Gem.
unverzüglich nach Erhalt der Wahl Niederschriften	1. Prüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 76 Abs. 1 BWO	KrWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ	
etwa bis <u>30.09.2009</u>	2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung	§ 41 BWG § 76 Abs. 2 und 3 BWO	KrWA	
	3. mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 76 Abs. 5 BWO	KrWL	
	4. Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 76 Abs. 8 BWO	KrWL	
	5. Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten mit der Aufforderung, vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl bei Nichtannahme gegenüber dem Landeswahlleiter die Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären	§ 41, § 45 BWG § 76 Abs. 7 BWO	KrWL	
	nach der Sitzung des KrWA	öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers	§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO	KrWL
danach	1. a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung	§ 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 BWO	LWA	
	b) mündliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für das Land durch den Landeswahlleiter	§ 77 Abs. 3 BWO	LWL	
	2. Mitteilung an den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Deutschen Bundestages, ob und von wem eine Ablehnung der Wahl eingegangen ist	§ 76 Abs. 9 BWO	LWL	
	3. Prüfung der Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter	§ 78 Abs. 1 BWO	BWL	
	4. a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Landeslistenwahl im Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung	§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 2 BWO	BWA	
	b) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter	§ 78 Abs. 3 BWO	BWL	
	c) Mitteilung des Bundeswahlleiters an die Landeswahlleiter, welche Landeslistenbewerber gewählt sind	§ 78 Abs. 5 BWO	BWL	
	nach der Mitteilung durch den BWL	Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber und Aufforderung durch den Landeswahlleiter, vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl bei Nichtannahme gegenüber dem Landeswahlleiter die Ablehnung der Wahl zu erklären	§ 42 Abs. 2 BWG § 80 BWO	LWL
	nach der Sitzung des LWA	1. öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	§ 79 Abs. 1 Nr. 2, § 86 Abs. 1 BWO	LWL
2. Übersendung einer Abschrift dieser Bekanntmachung an den Bundeswahlleiter		§ 79 Abs. 2 BWO	LWL	

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
nach der Sitzung des BWA	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 259 1141 360">1. öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet nach der Zahl der Stimmen und Sitze sowie der Namen der gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter <li data-bbox="368 383 1141 483">2. Übersendung einer Abschrift dieser Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundeswahlleiter 	<p data-bbox="1166 259 1385 327">§ 79 Abs. 1 Nr. 3, § 86 Abs. 1 BWO</p> <p data-bbox="1166 383 1358 416">§ 79 Abs. 2 BWO</p>	<p data-bbox="1410 259 1469 286">BWL</p> <p data-bbox="1410 383 1469 409">BWL</p>
zwei Monate nach dem Wahltag	spätester Termin für einen Einspruch gegen die Wahl durch den Bundeswahlleiter bei Verletzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes	§ 81 Abs. 1 BWO § 2 WPrG	BWL